

– Ausfertigung –

**3.Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
des Zweckverbandes
Wasserversorgungsgruppe Bruckberg
(BGS/WAS)
vom 03.02.2015**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Bruckberg folgende 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Bruckberg (BGS/WAS) vom 03.02.2015 zuletzt geändert durch Satzung vom 23.03.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Beitragsmaßstab, Absatz 6 wird gestrichen.

2. § 9 a Grundgebühr, Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3)

bis	4 m ³ /h	102,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	180,00 €/Jahr
bis	25 m ³ /h	252,00 €/Jahr
über	25 m ³ /h	480,00 €/Jahr

3. § 9 a Grundgebühr, Absatz 3 wird gestrichen.

4. § 10 Verbrauchsgebühren, Absatz 1 und Absatz 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
Die Gebühr beträgt 1,92 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (3) Wird ein beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,92 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

5. § 12 Gebührenschuldner, Absatz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Bruckberg, 15.12.2022

Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Bruckberg


Rudolf Radlmeier, 1. Vorsitzender

Bekanntmachungshinweis

Diese Satzung wurde am 15.12.2022 in der Verwaltung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Bruckberg im Rathaus Bruckberg niedergelegt; die Bekanntgabe der Niederlegung an den Anschlagtafeln erfolgte am 16.12.2022. Die Satzung ist im Amtsblatt des Landkreises Landshut, Nr. 50 vom 22.12.2022, Seite 305 bekanntgemacht.

